

**Hygienekonzept für die Friedhöfe der Stadt Bad Pyrmont gem. § 5 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung, Stand 23.11.2021)**

Die Friedhöfe und Friedhofskapellen sind für Besucher und Trauerfeiern geöffnet. Auf Grund der Corona-Pandemie gelten auf den städtischen Friedhöfen folgende Maßnahmen:

- In den Kapellen der städtischen Friedhöfe gilt der Zutritt ab sofort mit der 3G-Regel (Vollständig Geimpfte oder Genesene oder Personen mit negativem PoC/PCR-Test). Ausgenommen sind Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre. Die Abstandsregeln sind einzuhalten. Hierbei gilt ein Abstand zu anderen Personen von mindestens 1,5 m, es sei denn, sie gehören dem eigenen Hausstand an. Die Trauergäste und Bestatter\*innen haben regulierend auf die Anzahl der Trauergäste einzuwirken.
- Beim Betreten der Kapelle ist dauerhaft eine medizinische Maske zu tragen; Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Personen, die gemäß der Verordnung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen müssen.
- Das Singen der Trauergemeinde in der Kapelle ist untersagt.
- Die Sanitäranlagen sind nur mit einer Mund-Nasen-Bedeckung zu nutzen. Die Abstandsregelungen sind zu beachten.
- Die zur Verfügung gestellten Handdesinfektion ist im Bereich der Kapellen und Sanitäranlagen zu nutzen und eine gründliche Desinfektion durchzuführen.
- Gemeinsam genutzte Gegenstände, wie Gesangbücher werden aus hygienischen Gründen nicht zur Verfügung gestellt.
- Die Bestatter\*innen erheben die Kontaktdaten der Teilnehmenden an der Trauerfeier, um evtl. Infektionsketten nachvollziehen zu können. Es gelten hierfür die Regelungen des § 6 der Niedersächsischen Corona-Verordnung. Sie sind auch für die Einhaltung der 3G-Regeln zuständig.
- Beim letzten Gang zur Grab- oder Beisetzungsstelle und während des Aufenthalts an der Grab- oder Beisetzungsstelle ist das Abstandsgebot nach § 1 der Verordnung einzuhalten. Das Tragen einer medizinischen Maske ist Pflicht; Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Personen, die gemäß der Verordnung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen müssen.
- Die städtischen Mitarbeiter\*innen stellen die Reinigung von Oberflächen, die gemeinsam genutzt werden (z. B. Rednerpult, Türklinken, Rückenlehnen) sowie der Sanitäranlagen sicher.
- Die städtischen Mitarbeiter\*innen stellen sicher, dass nach der Nutzung der Kapelle eine Lüftung der Räume mit Frischluft erfolgt.

Die gesetzlichen Vorschriften sind auf der Internetseite des Landes Niedersachsen [www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-Landesregierung](http://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-Landesregierung) einzusehen.

i. A.

Böhnke  
StR